

ZH_OBERGERICHT SB180218 vom 5. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180218

FR: ZH_OBERGERICHT SB180218 du 5 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180218 del 5 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Der einfachen qualifizierten Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen mit Gift, einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand an Körper oder Gesundheit schädigt, und wenn die Verletzungen weder die Voraussetzungen der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) noch diejenigen der Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) erfüllen. Eine einfache Körperverletzung ist in Abgrenzung zur Tötlichkeit gegeben, wenn nicht mehr bloss eine harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens gegeben ist. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer einfachen Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigung zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, sofern sie um Einiges über blosser Kratzer hinausgehen. Auf blosser Tötlichkeiten ist sodann zu erkennen, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschwunden oder blaue Flecken so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen oder ausheilen und keine Gesundheitsgefährdung herbeiführen (Roth/Berkemeier in: BSK StGB II, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 123 N 3 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte anerkennt, dass er dem Geschädigten mit einem einhändig bedienbaren Klapp-Messer mit einer Klingelänge von ca. 9 cm eine Schnittverletzung an der Aussenseite des rechten Oberarms (Länge ca. 5 cm, Einstichtiefe

- 11 - wenige Millimeter) und eine Schnittverletzung über der Hinterseite des rechten Ellenbogens (Länge ca. 5 cm, Einstichtiefe ca. 1 bis 2 cm) zugefügt hat (Prot. I S. 15). Gemäss ärztlichen Befunden zog sich der Geschädigte die beiden genannten Schnittverletzungen zu (D1 13/9; Urk. 40). Diese Schnittverletzungen mussten operativ versorgt werden und stellen einfache Körperverletzungen im Sinne der obigen Ausführungen dar. Damit ist der objektive Tatbestand der einfachen qualifizierten Körperverletzung erfüllt.

E. 1.3

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Zürich meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. Februar 2018 die Berufung an (Urk. 59). Am 6. Juni 2018 liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger die Berufungserklärung ein-

- 7 - reichen und oberwähnte Anträge stellen (Urk. 68). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 12. Juni 2018 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie

Anschlussberufung erhebe oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantrage (Urk. 70). Innert Frist teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie verzichte auf eine Anschlussberufung und beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 72).

E. 1.4

Am 4. September 2018 wurde zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 79), welche am 5. November 2018 in Anwesenheit des Beschuldigten und dessen amtlichen Verteidigers stattfand (vgl. Prot. II S. 3 ff.). An der Berufungsverhandlung stellte die amtliche Verteidigung Beweisanträge (Prot. II S. 5 f.), welche nachfolgend unter dem Titel "Sachverhalt und rechtliche Würdigung" behandelt werden (vgl. Ziff. III./3.4.).

E. 2

Subjektiver Tatbestand

E. 2.1

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 4). Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 133 IV 222, E 5.3 mit Hinweisen). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, ist aufgrund der Umstände zu entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 17; BGE 134 IV 28 f.; BGE 133 IV 16).

E. 2.2

Der Beschuldigte machte in der Untersuchung und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung geltend, dass er den Geschädigten nicht absichtlich verletzt habe. Es sei nicht seine Absicht gewesen, den Geschädigten tatsächlich zu verletzen. Er habe den Geschädigten mit dem Messer vielmehr bloss verschrecken bzw. ihm damit Angst einjagen wollen. Der Geschädigte sei ihm gegenüber sehr aggressiv gewesen und habe während der Auseinandersetzung auch dicht

- 12 - bei ihm gestanden, und er selbst sei stark betrunken gewesen. Dass der Geschädigte tatsächlich vom Messer getroffen und verletzt worden sei, sei ein Versehen gewesen. Er selbst sei ob der Verletzungen schockiert gewesen (Prot. I S. 15 und 17 f.; D1 7/2 S. 3 und S. 7 f.; D1 7/4 S. 2 und S. 5).

E. 2.3

Zunächst ist betreffend den eingeklagten Sachverhalt festzuhalten, dass nicht erstellt werden kann, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Zufügung der Schnittverletzungen von hinten auf den Geschädigten zukam, da die diesbezüglichen Aussagen des

Geschädigten widersprüchlich sind und sich der Beschuldigte nicht dazu äusserte. Weitere zulasten des Beschuldigten verwertbare Beweis- mittel existieren nicht. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 66 S. 7 ff.).

E. 2.4

Der Beschuldigte hielt im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Geschädigten anerkanntermassen ein geöffnetes Klapp-Messer mit einer Klinge- länge von ca. 9 cm in der Hand und führte damit Abwehrbewegungen gegen den Geschädigten aus, wobei dieser nahe bei ihm gestanden hat (Prot. I S. 18). Wer sich bei einer tätlichen Auseinandersetzung derart verhält, muss im Rahmen ei- nes dynamischen Geschehens der Auseinandersetzung damit rechnen, seinen Kontrahenten mit Schnitten oder Stichen zu verletzen. Das Risiko einer Verlet- zung ist vorliegend höher, weil der Beschuldigte nahe beim Geschädigten stand. Zudem führte der Beschuldigte aus, dass wenn sich jemand so verletze wie der Geschädigte, dann könne er einem nicht mehr so attackieren. Der Geschädigte habe zuerst geschlagen. Nachdem er verletzt gewesen sei, habe er ja nicht mehr richtig zuschlagen können (D1 7/2 S. 8). Diese Äusserung des Beschuldigten liesse allenfalls sogar den Schluss zu, der Beschuldigte habe direktvorsätzlich gehandelt und den Geschädigten mit Wissen und Willen so verletzt, dass die tät- liche Auseinandersetzung damit ihr Ende fand. Da die eben erwähnte Äusserung des Beschuldigten das einzige Indiz für einen direkten Vorsatz darstellt, ansons- ten jedoch sowohl das hohe Verletzungsrisiko und die damit einhergehende Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen, ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er die Verletzungen mit dem Messer in Kauf genommen

- 13 - hat und damit Eventualvorsatz vorliegt. Damit ist der subjektive Tatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung erfüllt.

E. 2.07

Promille) gewesen sei und unter deutlichem Kokaineinfluss gestanden habe, weshalb von einer mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen sei (Urk. 66 S. 19 f.). Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zur Frage der Schuldunfähigkeit (vgl. Ziff. III./4.5.) ist festzuhalten, dass diese Erwägungen der Vorinstanz sehr wohlwollend ausfielen. Mit Blick auf den Grundsatz des Ver- bots einer reformatio in peius ist jedoch an der dem Beschuldigten attestierten Verminderung der Schuldfähigkeit in mittlerem Umfang festzuhalten.

E. 3

Rechtfertigungsgrund

E. 3.1

Der Beschuldigte macht zur Rechtfertigung seiner Tat Notwehr (Art. 15 StGB), eventualiter eine entschuldbare Aufregung gemäss Art. 16 Abs. 2 StGB, geltend (Urk. 84 S. 5 ff.; Prot. I S. 15 ff.; Urk. 51 S. 5 f.).

E. 3.2

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff be- droht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Notwehr ist nur solange zulässig, wie der Angriff dauert (Urteil 6B_301/2016 vom 2. Juni 2016 E. 2.4). Die Abwehr in einer

Notwehrsituation muss nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Angemessen ist die Abwehr, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können (BGE 136 IV 49 E. 3.2 und 3.3).

E. 3.3

Zum Ablauf der tätlichen Auseinandersetzung führte der Beschuldigte aus, der Geschädigte habe ihn zweimal attackiert, worauf er (der Beschuldigte) den Geschädigten geschubst habe. Dann habe der Geschädigte ihm einen Bierkrug an den Kopf schlagen wollen. Daraufhin habe er sich gewehrt. Auf Ergänzungsfrage seines Verteidigers ergänzte der Beschuldigte, dass, als der Geschädigte das Glas hinter der Bar genommen und auf seinen Kopf habe schlagen wollen, alle Leute sofort aufgestanden seien und den Geschädigten gehalten hätten, damit ihm dieser nicht habe auf den Kopf schlagen können (D1 7/2 S. 3 und 10). Vor Vorinstanz auf diese letztere Aussage angesprochen, relativierte der Beschuldigte die Versuche der Leute, zwischen ihnen zu schlichten. Diese seien erst erfolgt, nachdem er sich bereits verteidigt habe, indem er dem Geschädigten die Verletzungen zugefügt habe (Prot. I S. 17). Auch an der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, die Leute seien erst aufgestanden, nachdem er den Geschädigten verletzt habe (Urk. 83 S. 7). Diese vom Beschuldigten geschilderten Tatab-

-läufe unterscheiden sich eklatant. So ist in der tatnächsten Einvernahme die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten durch das Eingreifen von anwesenden Personen erfolgreich beendet worden und zwar so, dass der Geschädigte dem Beschuldigten das Bierglas nicht mehr auf den Kopf schlagen konnte. Erst danach hat sich der Beschuldigte gewehrt (sprich: sein Messer eingesetzt). Gemäss seinen späteren Aussagen hätten die anwesenden Personen, erst nachdem der Beschuldigte den Geschädigten bereits mit dem Messer verletzt hatte, zwischen den Streitenden zu schlichten versucht. Diese erstmals vor Vorinstanz vorgebrachte Version des Tatablaufes ist als reine Schutzbehauptung zu werten (so auch Vorinstanz Urk. 66 S. 15). Es ist vielmehr auf die tatnähere Schilderung abzustellen, die der Beschuldigte spontan und auf Ergänzungsfrage seines Verteidigers zu Protokoll gab.

E. 3.4

Die Verteidigung stellte an der Berufungsverhandlung erneut den Beweisanspruch, es seien C.____, D.____ und E.____ zur vorliegend relevanten Auseinandersetzung als Zeugen einzuvernehmen (Prot. II S. 5 f.). Da der Sachverhalt jedoch aufgrund der obenerwähnten Aussagen des Beschuldigten bereits erstellt werden kann, erscheinen die beantragten Einvernahmen nicht nötig. Überdies ist auch deshalb nicht zu erwarten, dass diese neue Erkenntnisse hervorbringen würden, weil zum einen D.____ und E.____ den Vorfall nicht direkt mitbekommen haben (vgl. D1/9/1 S. 3, D1/9/5 S. 1 f. und S. 5) und weil zum anderen C.____ gegenüber der Kantonspolizei Zürich erklärte, das Messer des Beschuldigten nicht gesehen zu haben (vgl. D1/9/2 S. 4), womit er auch nichts darüber aussagen könnte, ob ein Angriff des Geschädigten unmittelbar vor dem Messereinsatz erfolgte. Inwiefern ein Strafregisterauszug und ein polizeilicher Bericht über den Geschädigten (die Einholung dieser Dokumente wurde ebenfalls im Rahmen von Beweisansprüchen beantragt [Prot. II S. 6]) zu einem anderen Schluss führen sollten, ist ebenso wenig ersichtlich. Daher sind sämtliche Beweisansprüche der Verteidigung abzuweisen.

E. 3.5

Aufgrund des oben Ausgeführten ist davon auszugehen, dass der Angriff des Geschädigten durch die Intervention der in der Bar anwesenden Personen beendet wurde. Im Zeitpunkt, als der Beschuldigte sein Messer gegen den Geschädig-

- 15 - ten einsetzte, lag somit kein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff seitens des Geschädigten vor. Davon geht im Übrigen auch die Verteidigung aus. Sie bringt lediglich vor, es habe, solange sich der Geschädigte in der Bar aufgehalten habe, die Gefahr bestanden, dass dieser nochmals mit einem Bierhumpen auf den Beschuldigten losging (Urk. 84 S. 7). Für den Beschuldigten lag keine Notwehrsituation vor, weshalb er sich nicht auf eine rechtfertigende Notwehr berufen kann. Daran ändert sich selbst dann nichts, wenn der Geschädigte, wie er selber zugegeben hat, den Beschuldigten vor seinen Schlägen verbal provoziert haben sollte (D1 8/2 S. 4).

E. 4

Schuldfähigkeit

E. 4.1

Bei der objektiven Tatschwere bezüglich der qualifizierten einfachen Körperverletzung ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte zwei Schnittverletzungen erlitt; eine an der Aussenseite des rechten Oberarms mit einer Länge von ca. 5 cm und einer Einstichtiefe von wenigen Millimetern und eine weitere über der Hinterseite des rechten Ellenbogens mit einer Länge von ca. 5 cm und einer Einstichtiefe von ca. 1 bis 2 cm. Insbesondere die Schnittverletzung über der Hinterseite des rechten Ellenbogens hatte eine nicht zu unterschätzende Tiefe, wobei glücklicherweise keine komplexen Strukturen wie grössere Blutgefässe, Nerven oder der Schleimbeutel betroffen waren. Beide Schnittverletzungen mussten chirurgisch versorgt werden. Der Geschädigte war in der Folge eine Woche lang zu 100% arbeitsunfähig (D1 13/9; Urk. 40). Die Tatsache, dass der Beschuldigte im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung ein offenes Klapp-Messer mit einer Klingenslänge von ca. 9 cm einsetzte, offenbart eine hohe Gewaltbereitschaft und hätte aufgrund des dynamischen Geschehens zu schlimmeren Verletzungen führen können, die sich jedoch wohl durch einen glücklichen Zufall nicht verwirklichten. Dem Beschuldigten ist immerhin zugute zu halten, dass die Tat nicht geplant war, sondern spontan erfolgte. Mit der Vorinstanz ist das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

E. 4.2

Im Rahmen der subjektiven Tatkomponente erwog die Vorinstanz, dass das Motiv der Tat bis heute im Dunkeln bleibe. Zugunsten des Beschuldigten sei davon auszugehen, dass der Geschädigte ihn anlässlich der Auseinandersetzung zunächst verbal anpöbelte und anschliessend mit den Fäusten ins Gesicht schlug. Aufgrund dieses Angriffs des Geschädigten sei dem Beschuldigten eine gewisse Verschuldensreduktion zuzugestehen, auch wenn die Reaktion des Beschuldigten unangemessen gewesen sei. Zudem sei die eventualvorsätzliche Tatbegehung zu berücksichtigen. Stark verschuldensmindernd sei sodann zu werten, dass der Be-

- 21 - schuldigte im Tatzeitpunkt stark alkoholisiert (Blutalkoholkonzentration von

E. 4.3

Nach der Beurteilung der Tatkomponente erwog die Vorinstanz, dass die subjektive Tatschwere die objektive stark zu relativieren vermag und von einem knapp noch als leicht

zu beurteilenden Verschulden auszugehen sei. Die hypothetische Einsatzstrafe setzte die Vorinstanz im Bereich von 6 Monaten fest (Urk. 66 S. 20). Dies ist nicht zu beanstanden. 5. Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung Auch die Würdigung des Verschuldens, welches die Vorinstanz bezüglich der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz als leicht qualifizierte, ist zutreffend, so dass ohne Weiteres vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 66 S. 22). Angesichts des offenkundigen Unwillens des Beschuldigten, die rechtsstaatlich korrekte Verfügung seines Aufenthaltslandes zu respektieren, erweist sich die Erhöhung der Einsatzstrafe um zwei Monate als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 4.4

Bei einer isolierten Betrachtung der Alkoholisierung kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei einer Blutalkoholkonzentration von über zwei Gewichtspromille eine Verminderung der Schuldfähigkeit in Betracht. Der Blutalkoholkonzentration kommt bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit allerdings keine

- 16 - ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie bietet lediglich eine ungefähre Orientierungshilfe. Im Sinne einer groben Faustregel geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von unter zwei Gewichtspromille in der Regel keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit gegeben ist und dass bei einer solchen von drei Promille und darüber meist Schuldunfähigkeit vorliegt. Bei einer Blutalkoholkonzentration im Bereich zwischen zwei und drei Promille besteht danach im Regelfall die Vermutung für eine Verminderung der Schuldfähigkeit. Diese Vermutung kann jedoch im Einzelfall durch Gegenindizien umgestossen werden. Vorrang haben konkrete Feststellungen über Alkoholisierung oder Nüchternheit. Allein aus den Werten der Blutalkoholkonzentration lässt sich somit das Ausmass einer alkoholtoxischen Beeinträchtigung nicht ableiten. Ausschlaggebend für die Beeinträchtigung von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ist mithin der psychopathologische Zustand (der Rausch), und nicht dessen Ursache, die Alkoholisierung, die sich in der Blutalkoholkonzentration widerspiegelt. Es besteht eine erhebliche Variabilität, die von der konkreten Situation, der Alkoholgewöhnung und weiteren Umständen abhängt (BGE 122 IV 49 E. 1b; Urteil 6B_648/2014 vom 28. Januar 2015 E. 2.2, nicht publ. in BGE 141 IV 34; je mit Hinweisen; Urteil 6B_849/2013 vom 19. Juni 2014 E. 1.4.4; Urteil 6B_676/2016 vom 16. Februar 2017 E. 3.3). Bei einem Mischkonsum mit Kokain muss Analoges gelten.

E. 4.5

Der Beschuldigte wurde ca. drei Stunden nach der Tat ärztlich untersucht. Gemäss Einschätzung des untersuchenden Arztes stand der Beschuldigte masslich unter dem Einfluss von Fremdstoffen, wobei er die Beeinträchtigung nur noch als leicht einstuft (D1 12/4). Der Beschuldigte selbst führte aus, er trinke viel Alkohol (D1 7/1 S. 3). Er sei "besoffen" gewesen, er sei "richtig besoffen" gewesen und könne sich an Vieles nicht mehr erinnern, er habe ein Blackout gehabt (D1 7/2 S. 2 und 5 ff.). Gemäss dem Geschädigten war der Beschuldigte stark betrunken (D1 8/1 S. 5). Trotzdem konnte der Beschuldigte den Tatvorgang im Rahmen seiner Befragungen aber relativ detailliert schildern. Auch das Verhalten und den Tatbeitrag des Geschädigten beschrieb er, ohne Erinnerungslücken geltend zu machen. Erinnerungslücken bestanden bezeichnenderweise lediglich in Bezug auf das eigene Verhalten und den eigenen Tatbeitrag. Angesichts der ge-

- 17 - samten Umstände ergibt sich, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tat mitnichten schuldunfähig war. Im Rahmen der Strafzumessung wäre ihm eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit zu attestieren (vgl. jedoch nachfolgend Ziff. IV./4.2.).

E. 5

Fazit Der Beschuldigte ist daher der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 schuldig zu sprechen.

E. 6

Täterkomponente

E. 6.1

Zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 66 S. 20 f). Daraus ergibt sich, dass er am tt. Oktober 1982 in ... Stadt geboren und bei seiner Familie aufgewachsen ist. Als Jüngster von vier Geschwistern ist er offenbar das schwarze Schaf der Familie. Er hat zwei Brüder und zwei Schwestern, wobei eine Schwester bereits verstorben ist. Seine Familienverhältnisse sind intakt gewesen. Er hat die Schule bis zum Abitur absolviert, anschliessend in Kairo Marketing studiert und das Studium mit Diplom abgeschlossen. Da-

- 22 - nach ist er zu seinem Bruder nach Saudi-Arabien gegangen und hat dort mit seinem Schwager rund 28 Monate in einer Firma zusammengearbeitet. Anschliessend ist er nach Ägypten zurückgekehrt, worauf er ca. vier Jahre nicht gearbeitet hat. Seine Brüder haben ihn in dieser Zeit finanziell unterstützt. Beiden Brüdern geht es finanziell gut, der eine ist Architekt und der andere Direktor einer ...- Firma. In die Schweiz ist er gekommen, weil er in Gaza Probleme gehabt habe und er sich nicht den Parteien habe zugesellen wollen. Deshalb sei er freiwillig ausgewandert (D1 7/3 S. 8). Seine Mutter lebt aktuell noch im Gaza-Streifen. Ein Bruder lebt zurzeit in Saudi-Arabien, der andere Bruder ist kürzlich von Saudi-Arabien nach Jordanien umgezogen und seine Schwester lebt aktuell in Kanada. Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder (Prot. I S. 10 f.). Zu seinen finanziellen Verhältnissen führte der Beschuldigte aus, dass er kein Einkommen erziele. Er werde von seinen beiden Brüdern finanziell unterstützt (so auch an der Berufungsverhandlung, Urk. 84 S. 3). Wenn er Geld brauche, frage er seine Brüder und diese schickten es ihm. Aktuell wohnt er bei einer Kollegin in F._____ SZ. Er hat von seinem Grossvater ein Grundstück geerbt, das jedoch keinen Wert hat, weil es in der Besatzungszone liegt (Prot. I S. 10 ff.; D1 7/3 S. 7). Aus dem Werdegang des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 6.2

Der Beschuldigte weist mehrere, auch einschlägige Vorstrafen auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Oktober 2014 wurde der Beschuldigte wegen Fahrens ohne Führerausweis zu einer bedingten Geldstrafe von

E. 6.3

Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters zu beachten. Der Beschuldigte war betreffend die qualifizierte einfache Körperverletzung teilweise geständig; jedoch nicht vom Beginn der Untersuchung an. Zudem zeigte er Reue (Prot. I S. 23). Die Missachtung der Ausgrenzung gab der Beschuldigte von Beginn weg zu.

Nachdem er von der Polizei kontrolliert wurde, hätte ihm dieses Delikt auch ohne Geständnis nachgewiesen werden können. Somit kann das Nachtatverhalten dem Beschuldigten zugute gehalten werden und rechtfertigt eine Strafminderung in leichtem Umfang.

E. 6.4

Aufgrund der Täterkomponente ist insgesamt eine deutliche Straferhöhung angezeigt. 7. Sanktion für die Vergehen 7.1. Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint für die vorliegend vom Beschuldigten begangenen Delikte insgesamt eine Strafe von 11 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessen. 7.2. Im Strafbereich von sechs bis zwölf Monaten kommen nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Satz 1 aStGB). Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgt, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips steht dabei die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe weniger eingriffsintensive Sanktion im Vordergrund. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen

- 24 - Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten (BGE 132 IV 82 E. 4.1). Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Namentlich zu beachten ist das Vorleben des Täters, wobei Vorstrafen und einschlägig ausgefallene Freiheitsstrafen meist nicht dafür sprechen, dass die notwendige präventive Wirkung durch eine blosser Geldstrafe erzielt werden kann (BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.4.2; vgl. auch Entscheide des Bundesgerichtes 6B_721/2009 vom 18. Februar 2010 E. 4., 6B_218/2010 vom 8. Juni 2010 E. 3.2., 6B_449/2011 vom

E. 10

Tagessätzen verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich Limmat vom 26. Februar 2016 wurde er wegen Hehlerei, rechtswidriger Einreise, rechtswidrigem Aufenthalt sowie Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen sowie einer Busse verurteilt. Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Beschuldigten mit Urteil vom 17. März 2016 wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer (unbedingten) Geldstrafe von 180 Tagessätzen und einer Busse. Schliesslich verurteilte das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten mit Urteil vom 14. März 2017 wegen mehrfacher Miss-

- 23 - achtung der Ein- oder Ausgrenzung zu einer (unbedingten) Geldstrafe von 150 Tagessätzen (Urk. 67). Zudem delinquierte der Beschuldigte rund einen Monat nach der Verurteilung vom 14. März 2017 und während den laufenden Probezeiten der Strafbefehle vom 9. Oktober 2014 und vom 26. Februar 2016. Auch delinquierte er während der laufenden Strafuntersuchung. Diese Vorstrafen sowie die Delinquenz während laufender Probezeiten und laufender Strafuntersuchung sind erheblich strafferhöhend zu berücksichtigen.

E. 12

Die nachfolgenden sichergestellten und beim Forensischen Instituts Zürich lagernden Gegenstände und Betäubungsmittel - Stellmesser "Albainox", aus Metall, mit kleinen schwarzen Kunststoff-Griffteilen und Ansteckklammer (Asservat-Nr. A010'320'931) - ärztliches Rezept, ausgestellt auf A._____ (Asservat-Nr. A010'321'376) - gepresstes Harz [Haschisch], in Cellophanfolie, in einem Minigrip (Asservat-Nr. A010'320'920) - gelblich-weisses Pulver [Kokain] in einem zerrissenen Knittersack (Asservat-Nr. A010'321'423) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 34 -

E. 13

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– Gebühr Strafuntersuchung, Fr. 4'067.85 Auslagen (Gutachten), Fr. 1'350.– Auslagen Polizei, Fr. 1'628.90 weitere Auslagen (Gutachten, im Nachgang), Fr. amtliche Verteidigung (separat festzusetzen). Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 14

...

E. 15

...

E. 16

(Mitteilungen)

E. 17

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig – der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie – der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 11 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 76 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 300.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.

- 35 - 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen. 5. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Oktober 2014 bedingt ausgefallte Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird vollzogen. 6. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 26. Februar 2016 bedingt ausgefallte Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird vollzogen. 7. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66abis StGB für fünf Jahre des Landes verwiesen. 8. Es wird keine Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 9. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziffern 14 und 15) wird bestätigt. 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'810.– amtliche Verteidigung 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 4/5 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die

amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern – das Migrationsamt des Kantons Zürich

- 36 - – den Geschädigten G._____, ... [Adresse], im Dispositivauszug betr.

Vorabbeschluss Ziffer 1./11. sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei – das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in die Untersuchungsakten DAST1/2014/121105908 und D-4/2015/10005748 – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B. 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 37 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 5. November 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Künin Grell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.